

Ladung Zahl: 5251/2020-B

Sachbearbeiter/in: Ing. Peter Lindner
Telefon: 05242/6960 409
Fax: 05242/6960-420
E-Mail: p.lindner@schwaz.at
Ort, Datum: Schwaz, am 28.07.2020

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Firma EGLO Immobilien GmbH, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz und Herr Christian Obwieser, Gilmstraße 63/7, 6130 Schwaz, haben bei der Stadtgemeinde Schwaz um die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung für das Vorhaben: Quartier am Raiffeisenplatz "Eglo" Teil B - Errichtung eines Wohn- und Geschäftsquartiers inkl. Tiefgarage in 2 Ebenen - Haus A + B auf Grundstück Nr. 74/1 in EZ 150, KG 87007 Schwaz, 2442 in EZ 150, KG 87007 Schwaz, Innsbrucker Straße 15, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 12. August 2020, um 09:30 Uhr,

im Panoramasaal der Raiffeisen Regionalbank Schwaz, Innsbrucker Straße 11, angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Schwaz im Bauamt zur Einsicht auf.

Die rechtzeitige Verständigung und Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen des § 42 AVG nicht zulässig.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt werden oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Auf Grund der CORONA-Sicherheitsempfehlungen ist danach zu trachten, dass bei der Bauverhandlung anwesende Personen auf die empfohlenen Abstands- und Hygienemaßnahmen Bedacht nehmen.

Gegen diese Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Verhandlung erfolgt durch das Stadtbauamt.

Als Bürgermeister wünsche ich allen Beteiligten einen erfolgreichen Verhandlungsablauf und stehe für allfällige Fragen jederzeit zur Verfügung.